# Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen - Energieleitungsausbaugesetz - EnLAG

vom 21. August 2009

*Die blau markierten Änderungen sind am 16.05.2024 in Kraft getreten.*

[Gesetzeshistorie](#Änderungen) [Link zu DIP](https://dip.bundestag.de/vorgang/gesetz-zur-beschleunigung-des-ausbaus-der-h%C3%B6chstspannungsnetze/15422)

### § 1

(1) Für Vorhaben nach § 43 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes im Bereich der Höchstspannungsnetze mit einer Nennspannung von 380 Kilovolt oder mehr, die der Anpassung, Entwicklung und dem Ausbau der Übertragungsnetze zur Einbindung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen, zur Interoperabilität der Elektrizitätsnetze innerhalb der Europäischen Union, zum Anschluss neuer Kraftwerke oder zur Vermeidung struktureller Engpässe im Übertragungsnetz dienen und für die daher ein vordringlicher Bedarf besteht, ist ein Bedarfsplan diesem Gesetz als Anlage beigefügt.

(2) Die in den Bedarfsplan aufgenommenen Vorhaben entsprechen den Zielsetzungen des § 1 des Energiewirtschaftsgesetzes. Für diese Vorhaben stehen damit die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf fest. Die Realisierung dieser Vorhaben ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich. Diese Feststellungen sind für die Planfeststellung und die Plangenehmigung nach den §§ 43 bis 43d des Energiewirtschaftsgesetzes verbindlich.

(3) Für die in den Bedarfsplan aufgenommenen Vorhaben gilt § 50 Abs. 1 Nr. 6 der Verwaltungsgerichtsordnung. Dies ist auch anzuwenden für auf diese Vorhaben bezogene Zulassungen des vorzeitigen Baubeginns und Anzeigeverfahren.

(4) Zu den Vorhaben gehören auch die für den Betrieb von Energieleitungen notwendigen Anlagen und die notwendigen Änderungen an den Netzverknüpfungspunkten.

(5) Energieleitungen beginnen und enden jeweils an den Netzverknüpfungspunkten, an denen sie mit dem bestehenden Übertragungsnetz verbunden sind.

### § 2

(1) Um den Einsatz von Erdkabeln auf der Höchstspannungsebene im Übertragungsnetz als Pilotvorhaben zu testen, können folgende der in der Anlage zu diesem Gesetz genannten Leitungen nach Maßgabe des Absatzes 2 als Erdkabel errichtet und betrieben oder geändert werden:

1. Abschnitt Ganderkesee – St. Hülfe der Leitung Ganderkesee – Wehrendorf,

2. Leitung Dörpen/West – Niederrhein,

3. Leitung Wahle – Mecklar,

4. Abschnitt Altenfeld – Redwitz der Leitung Lauchstädt – Redwitz,

5. Rheinquerung im Abschnitt Wesel – Utfort der Leitung Niederrhein – Utfort – Osterath,

6. Leitung Wehrendorf – Gütersloh.

Als Erdkabel im Sinne des Satzes 1 gelten alle Erdleitungen einschließlich Kabeltunnel und gasisolierter Rohrleitungen.

(2) Im Falle des Neubaus ist auf Verlangen der für die Zulassung des Vorhabens zuständigen Behörde bei den Vorhaben nach Absatz 1 eine Höchstspannungsleitung auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten als Erdkabel zu errichten und zu betreiben oder zu ändern, wenn

1. die Leitung in einem Abstand von weniger als 400 Metern zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 des Baugesetzbuchs liegen, falls diese Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen,

2. die Leitung in einem Abstand von weniger als 200 Metern zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs liegen,

3. eine Freileitung gegen die Verbote des § 44 Absatz 1 auch in Verbindung mit Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes verstieße und mit dem Einsatz von Erdkabeln eine zumutbare Alternative im Sinne des § 45 Absatz 7 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes gegeben ist,

4. eine Freileitung nach § 34 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes unzulässig wäre und mit dem Einsatz von Erdkabeln eine zumutbare Alternative im Sinne des § 34 Absatz 3 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes gegeben ist oder

5. die Leitung eine Bundeswasserstraße im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Bundeswasserstraßengesetzes queren soll, deren zu querende Breite mindestens 300 Meter beträgt; bei der Bemessung der Breite findet § 1 Absatz 6 des Bundeswasserstraßengesetzes keine Anwendung.

Der Einsatz von Erdkabeln ist auch dann zulässig, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht auf der gesamten Länge des jeweiligen technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitts vorliegen. Zusätzlich ist auf Verlangen der für die Zulassung des Vorhabens zuständigen Behörde im Falle des Absatzes 1 Nummer 4 im Naturpark Thüringer Wald (Verordnung über den Naturpark Thüringer Wald vom 27. Juni 2001, GVBl. für den Freistaat Thüringen S. 300) bei der Querung des Rennsteigs eine Höchstspannungsleitung auf einem technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitt als Erdkabel zu errichten und zu betreiben oder zu ändern. Um den Einsatz von Erdkabeln auf der Höchstspannungsebene im Übertragungsnetz auf einer längeren Strecke als Pilotvorhaben zu testen, kann zusätzlich ein 10 bis 20 Kilometer langer Teilabschnitt des Abschnitts Wahle – Lamspringe der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 genannten Leitung auf Antrag des Vorhabenträgers als Erdkabel errichtet und betrieben oder geändert werden.

(3) Für die Vorhaben nach Absatz 1 kann ergänzend zu § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes ein Planfeststellungsverfahren auch für die Errichtung und den Betrieb sowie die Änderung eines Erdkabels nach Maßgabe des Teils 5 des Energiewirtschaftsgesetzes durchgeführt werden.

(4) Vor dem 31. Dezember 2015 beantragte Planfeststellungsverfahren werden nach den bis dahin geltenden Vorschriften zu Ende geführt. Sie werden nur dann als Planfeststellungsverfahren in der ab dem 31. Dezember 2015 geltenden Fassung dieses Gesetzes fortgeführt, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt.

### § 3 (aufgehoben)

## Anlage

Vorhaben nach § 1 Abs. 1, für die ein vordringlicher Bedarf besteht:

|  |  |
| --- | --- |
| Nr. | Vorhaben |
| 1 | Neubau Höchstspannungsleitung Kassø (DK) – Hamburg Nord – Dollern, Nennspannung 380 kV |
| 2 | Neubau Höchstspannungsleitung Ganderkesee – Wehrendorf, Nennspannung 380 kV |
| 3 | Neubau Höchstspannungsleitung Neuenhagen – Bertikow/Vierraden – Krajnik (PL), Nennspannung 380 kV |
| 4 | Neubau Höchstspannungsleitung Lauchstädt – Redwitz (als Teil der Verbindung Halle/Saale – Schweinfurt), Nennspannung 380 kV |
| 5 | Neubau Höchstspannungsleitung Dörpen/West – Niederrhein, Nennspannung 380 kV |
| 6 | Neubau Höchstspannungsleitung Wahle – Mecklar, Nennspannung 380 kV |
| 7 | Zubeseilung Höchstspannungsleitung Bergkamen – Gersteinwerk, Nennspannung 380 kV |
| 8 | Zubeseilung Höchstspannungsleitung Kriftel – Eschborn, Nennspannung 380 kV |
| 9 | Neubau Höchstspannungsleitung Hamburg/Krümmel – Schwerin, Nennspannung 380 kV |
| 10 | Umrüstung der Höchstspannungsleitung Redwitz – Grafenrheinfeld von 220 kV auf 380 kV (als Teil der Verbindung Halle/Saale – Schweinfurt) |
| 11 | Neubau Höchstspannungsleitung Neuenhagen – Wustermark (als 1. Teil des Berliner Rings), Nennspannung 380 kV |
| 12 | Neubau Interkonnektor Eisenhüttenstadt – Baczyna (PL), Nennspannung 380 kV |
| 13 | Neubau Höchstspannungsleitung Niederrhein/Wesel – Landesgrenze NL (Richtung Doetinchem), Nennspannung 380 kV |
| 14 | Neubau Höchstspannungsleitung Niederrhein – Utfort – Osterath, Nennspannung 380 kV |
| 15 | Neubau Höchstspannungsleitung Osterath – Weißenthurm, Nennspannung 380 kV |
| 16 | Neubau Höchstspannungsleitung Wehrendorf – Gütersloh, Nennspannung 380 kV |
| 17 | Neubau Höchstspannungsleitung Gütersloh – Bechterdissen, Nennspannung 380 kV |
| 18 | Neubau Höchstspannungsleitung Lüstringen – Westerkappeln, Nennspannung 380 kV |
| 19 | Neubau Höchstspannungsleitung Kruckel – Dauersberg, Nennspannung 380 kV |
| 20 | Neubau Höchstspannungsleitung Dauersberg – Hünfelden, Nennspannung 380 kV |
| 21 | Neubau Höchstspannungsleitung Marxheim – Kelsterbach, Nennspannung 380 kV |
| 22 | aufgehoben |
| 23 | Umrüstung der Höchstspannungsleitung Neckarwestheim – Mühlhausen von Nennspannung 220 kV auf Nennspannung 380 kV |

**Änderungen:**

07.03.2011 [BGBl. I Nr. 9 S. 338, 339](http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//*%5b@attr_id='bgbl111s0338.pdf'%5d) Inkrafttreten 12.03.2011

23.07.2013 [BGBl. I Nr. 41 S. 2543, 2546](http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//*%5b@attr_id='bgbl113s2543.pdf'%5d) Inkrafttreten 27.07.2013

31.08.2015 [BGBl. I Nr. 35 S. 1474, 1520](http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//*%5b@attr_id='bgbl115s1474.pdf'%5d) Inkrafttreten 08.09.2015  
 Artikel 317 Zehnte Zuständigkeitsanpassungsverordnung

21.12.2015 [BGBl. I Nr. 55 S. 2490, 2491](http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//*%5b@attr_id='bgbl115s2490.pdf'%5d) Inkrafttreten 31.12.2015  
Artikel 5 Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus

21.12.2015 [BGBl. I Nr. 55 S. 2498, 2515](http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//*%5b@attr_id='bgbl115s2498.pdf'%5d) Inkrafttreten 01.01.2016  
Artikel 2 Gesetz zur Neuregelung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes

22.12.2016 [BGBl. I Nr. 65 S. 3106, 3144](http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//*%5b@attr_id='bgbl116s3106.pdf'%5d) Inkrafttreten 01.01.2017  
Artikel 14 Gesetz zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung

13.05.2019 [BGBl. I Nr. 19 S. 706, 722](http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//*%5b@attr_id='bgbl119s0706.pdf'%5d) Inkrafttreten 17.05.2019  
Artikel 4 Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus

19.06.2020 [BGBl. I Nr. 29 S. 1328, 1357](http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//*%5b@attr_id='bgbl120s1328.pdf'%5d) Inkrafttreten 27.06.2020  
Artikel 250 Elfte Zuständigkeitsanpassungsverordnung

25.02.2021 [BGBl. I Nr. 9 S. 298, 302](http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//*%5b@attr_id='bgbl121s0298.pdf'%5d) Inkrafttreten 04.03.2021  
Artikel 3 Gesetz zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes……..

02.06.2021 [BGBl. I Nr. 28 S. 1295, 1296](http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//*%5b@attr_id='bgbl121s1295.pdf'%5d) Inkrafttreten 09.06.2021  
Artikel 3 Absatz 3 Gesetz über den wasserwirtschaftlichen Ausbau an Bundeswasserstraßen …..

22.12.2023 [BGBl. I 2023 Nr. 405](https://www.recht.bund.de/eli/bund/bgbl_1/2023/405) Inkrafttreten 29.12.2023  
Artikel 9 Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben …

08.05.2024 [BGBl. I 2024 Nr. 151](https://www.recht.bund.de/eli/bund/bgbl-1/2024/151) Inkrafttreten 16.05.2024  
Artikel 4 Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes …..